



Statuten Grüne Münsingen

Gründungsausgabe vom 25. Mai 1994

1. Änderung vom 19. März 1998 (Namensänderung)

2. Änderung vom 6. Februar 2007 (Namensänderung, Kommunikation m. E-Mail, div. Anpassungen)

3. Änderung vom 3. Februar 2010 (Schnuppermitgliedschaft, Wahlkreisänderung im Kanton Bern)

4. Änderung vom 28. April 2016 (Neues Logo, div. Anpassungen an zeitgemässe Kommunikationstechnik, Eliminierung Schnuppermitgliedschaft, Beseitigen diverser Ungenauigkeiten und Doppelspurigkeiten)

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Grüne Münsingen** besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Münsingen.

II Zweck

Art. 2

Die **Grünen Münsingen** sind eine politische Partei. Diese vertritt ökologische, soziale, wirtschafts- und kulturpolitische Anliegen. Sie bekennt sich zu solidarischem und demokratischem Handeln. Sie beteiligt sich an der politischen Willens- und Meinungsbildung in der Gemeinde Münsingen, aber auch auf regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene. Sie beteiligt sich an Wahlen und Abstimmungen.

III Mitgliedschaft

Art. 3.1

Mitglied der **Grünen Münsingen** kann werden, wer die vorliegenden Statuten anerkennt und sich schriftlich oder per E-Mail um die Mitgliedschaft bewirbt.

Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit über die definitive Aufnahme.

Art. 3.2

Alle Mitglieder sind zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Art. 3.3

Jedes Mitglied der **Grünen Münsingen** ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied der **Grünen Mittelland-Süd** (Wahlkreispartei) sowie Mitglied der **Grünen Kanton Bern** (Kantonalpartei) und gehört mit dieser der Grünen Partei der Schweiz an.

Art. 3.4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung an den Vorstand (schriftlich oder per E-Mail) durch Ausschluss oder Tod.

Art. 3.5

Ein Ausschluss ist nur möglich bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand kann einen provisorischen Ausschluss verfügen.

Art. 3.6

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche am Vereinsvermögen; es befreit jedoch nicht von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Art. 3.7

Jedes Mitglied kann zwischen Schriftform und E-Mail als bevorzugter Kommunikationsart mit dem Vorstand in statutarischen Angelegenheiten wählen.

IV Organisation

Art. 4.1

Die Organe der **Grünen Münsingen** sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorin/der Revisor

Art. 4.2

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte und mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen, einberufen werden.

Der Vorstand lädt mindestens 10 Tage zum Voraus schriftlich und/oder mit E-Mail und mit Traktandenliste zur MV ein. Die MV kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Jedes Mitglied kann bis 4 Tage vor der MV die Aufnahme von Traktanden beantragen. Der Vorstand teilt den Mitgliedern neu aufgenommene Traktanden per E-Mail mit.

Art. 4.3

Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Wahl der Revisorin/des Revisors;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Kontrolle, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Revisorin/des Revisors;
- c) die Genehmigung der Statuten und allfälliger Abänderungen und Anpassungen;
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der **Grünen Münsingen** (siehe Art. 5);
- e) die Beschlüsse über wichtige politische Tätigkeiten, die Mitgliedschaft der **Grünen Münsingen** in anderen Organisationen, Teilnahme an Wahlen, Listenverbindungen und vom Vorstand an die MV überwiesene Angelegenheiten;
- f) die Wahl der Delegierten für die **Grünen Kanton Bern** und weitere Organisationen und der Vorschlag zur Wahl in Gremien der Gemeinde Münsingen;
- g) Vorschlag zur Wahl als Delegierte für die **Grüne Partei der Schweiz**.
- h) die Genehmigung eines Parteiprogrammes;
- i) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) die Auflösung des Vereins **Grüne Münsingen**.

Art. 4.4

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Die Präsidentin / der Präsident bzw. deren StellvertreterIn führt den Vorsitz. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem/der Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu. Für Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Art. 74 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 4.5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsident/in, Sekretär/in und Kassier/in). Der Vorstand inklusive Stellvertretung konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 4.6
Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen; er pflegt den Kontakt zu anderen Ortsgruppen, zur Wahlkreis- und Kantonalpartei. Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV oder anderen Organen übertragen sind. Er vollzieht die Beschlüsse der MV. Seine Mitglieder sind zu zweien zur Unterschrift berechtigt. Für den Zahlungsverkehr genügt Einzelunterschrift.

Art. 4.7
Revisoren

Die MV wählt eine/n Revisor/in. Ihre/seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie/er muss nicht Mitglied der **Grünen Münsingen** sein.

Die/der Revisor/in prüft die Rechnung der **Grünen Münsingen**, erstattet der MV schriftlich Bericht und stellt Antrag auf deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V Mittel

Art. 5

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitglieds- und Gönnerbeiträgen und aus Spenden.

Der Mitgliedsbeitrag der **Grünen Münsingen** setzt sich zusammen aus:

- a) Beitrag Ortsgruppe **Grüne Münsingen**
- b) Beitrag Wahlkreispartei **Grüne Mittelland-Süd** (von der MV der **Grünen Mittelland-Süd** bestimmt)
- c) Beitrag **Grüne Kanton Bern** (von der Delegiertenversammlung (DV) der **Grünen Kanton Bern** bestimmt)
- d) Beitrag **Grüne Partei der Schweiz** (von der DV der **Grünen Partei der Schweiz** bestimmt)

Die/der Kassier/in leitet die Beiträge für die Wahlkreis-, Kantonalpartei und die **Grüne Partei der Schweiz** aus den eingegangenen Mitgliedsbeiträgen der **Grünen Münsingen** an die betreffenden Organisationen weiter.

VI Haftung

Art. 6

Für Verbindlichkeiten der **Grünen Münsingen** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

VII Auflösung

Art. 7

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV mit Zweidrittelmehrheit. Das verbleibende Vereinsvermögen geht an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation.

VIII Schlussbestimmung

Art. 8

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung der **Grünen Münsingen** vom 28. April 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Die/der Präsident/in:

Die/der Sekretär/in:

Jürg Schacher

Friedemann Link